

Kurztitel

Nationalrats-Wahlordnung 1992

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 471/1992

§/Artikel/Anlage

§ 126

Inkrafttretensdatum

01.05.1993

Außerkrafttretensdatum

07.07.2011

Text

§ 126. Wenn Funktionen nach diesem Bundesgesetz von Frauen ausgeübt werden, so kann die weibliche Form der Bezeichnung, die für die jeweilige Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.